

BGer 9C 228/2018 vom 28. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_228_2018

FR: TF 9C 228/2018 du 28 mars 2018

IT: TF 9C 228/2018 del 28 marzo 2018

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 28.03.2018 9C 228/2018 (9C_228/2018)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 28.03.2018 9C 228/2018
(9C_228/2018) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
28.03.2018 9C 228/2018 (9C_228/2018)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_228/2018 Urteil vom 28. März 2018 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiber R. Widmer. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen KRANKENKASSE SLKK, Hofwiesenstrasse 370, 8050 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Februar 2018 (200 17 986 KV). Nach Einsicht in den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 28. Februar 2018 und die Beschwerde vom 5. März 2018, in Erwägung, dass das kantonale Gericht die Beschwerde mit dem angefochtenen Entscheid teilweise gutgeheissen und die Sache unter Aufhebung des Einspracheentscheides zu ergänzenden Abklärungen und neuer Verfügung an die Krankenkasse zurückgewiesen hat, dass es sich bei diesem Entscheid um einen selbstständig eröffneten Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 Abs. 1 BGG handelt, gegen welchen die Beschwerde nur zulässig ist, wenn er einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beschwerdeverfahren ersparen würde (lit. b), dass nicht ersichtlich ist, inwiefern mit einem Endurteil ein weitläufiges Beweisverfahren vermieden werden könnte, hat doch die Vorinstanz kein umfangreiches Beweisverfahren angeordnet, weshalb für die Anfechtbarkeit des Zwischenentscheids vom 5. April 2017 ein irreparabler Nachteil gegeben sein müsste, dass ein Rückweisungsentscheid, mit dem eine Sache zu neuer Abklärung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückgewiesen wird, in der Regel keinen nicht wiedergutmachenden Nachteil bewirkt, führt er doch bloss zu einer Verlängerung des Verfahrens, die dieses Kriterium nicht erfüllt (BGE 133 V 477 E. 5.2.2 S. 483), dass die Eintretensvoraussetzungen damit nicht gegeben sind, dass umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig ist, weshalb sie im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG erledigt wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Bern und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich

mitgeteilt. Luzern, 28. März 2018 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.